

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1913.

Die Briefe des Codex Udalrici n. 234 und 235.

Von J. Bachmann.

In dem ersten Jahrgange der 'Historischen Vierteljahrsschrift' (1898) S. 222 ff. hat E. Schaus die Frage der Einreihung der beiden Briefe n. 234 und 235 des Codex Udalrici einer eingehenden Untersuchung unterzogen und kommt zu dem Resultate, dass beide Schreiben nicht, wie man früher annahm¹, in die Zeit Calixts II. zu setzen seien, sondern erst in die Honorius' II. Die Frage der Echtheit stand dem Verfasser vom Anfang an fest. Dieser Ansicht hat sich allem Anscheine nach K. Hampe² angeschlossen. Trotz der sich scheinbar klar ergebenden Schlussfolgerung kann ich die Schaussche Darlegung nicht als endgültig betrachten, da sich gegen diese Auffassung schwer wiegende Bedenken erheben lassen, die bei Schaus unberücksichtigt geblieben sind. Ich halte es deshalb für berechtigt, die Frage nochmals einer Revision zu unterziehen.

Zwei Gründe sind es hauptsächlich, auf die Schaus seine Annahme aufbaut. — In dem Briefe n. 235 sagt Adalbert von Mainz in Bezug auf die Wahl Rugers zum Bischof von Würzburg: 'quem sibi sancta Wirzburgensis ecclesia . . . canonicè intronizandum elegerat'. Dieses plusquamperfektische *elegerat*, welches Adalbert für Ruger im Gegensatz zum '*est ascitus*' in Bezug auf Gebhard von Henneberg gebraucht, erlaube den Schluss, dass Rugers Tod schon erfolgt sei. Deshalb müsste der Brief nach dem 26. VIII. 1125 erfolgt sein. — Zweitens weist der Verfasser auf folgende Stelle in dem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Mainz (Cod. Udalr. n. 234) hin: '*Wirzburgensis . . . se a vobis contra iusticiam*

1) Hefe, im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Bd. IX (1862), S. 74 ff. und Bernhardi, Lothar III. S. 110, Anm. 19.

2) Hampe, Histor. Zeitschrift, Bd. 94, S. 402.

gravari et praeiudicium sustinere, querelas nobis deposuit: quod ipsum, neque accusatoribus neque testibus legitimis convictum neque sponte confessum neque canonice excommunicatum¹ . . . communione ecclesiastica privaveritis'. Von einer unkanonischen Entsetzung und Exkommunikation spricht aber auch das Schreiben der Bamberger Kleriker (Cod. Udalr. n. 231): 'Possemus equidem latius et subtilius aliquid de modo et ordine excommunicationis faciendae secundum tradicionem sanctorum patrum disse-rere'. Und ebenso will Gebhard über den Grund seiner Exkommunikation im Unklaren sein (Cod. Udalr. n. 233): 'His malis accessit, ut archiepiscopus nescio quo excommunicationis vinculo me publicaret illaqueatum'. Diesen zweiten Punkt meint Schaus noch durch die nach seiner Ansicht mangelhafte Rechtfertigung Adalberts betreffs der Exkommunikation in seinem Briefe an den Papst (Cod. Udalr. n. 234) stützen zu können, indem er sie auf sein schlechtes Gewissen zurückführt. Der Verfasser sieht demnach in dem Rechtfertigungsschreiben Gebhards (Cod. Udalr. n. 233) einen Beschwerdebrief an den Papst und in dem päpstlichen Mandate Cod. Udalr. n. 234. die Folge dieses Schreibens. Nun hat aber schon Bernhardi² darauf aufmerksam gemacht, dass besonders der Schluss von Cod. Udalr. n. 233 kaum den Charakter einer Beschwerde trägt, und dass wir es vermutlich mit einem Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu tun haben. Doch sei dem, wie es wolle, jedenfalls sind hiermit die Gründe erschöpft, die der Verfasser für seine These anführt.

Dem stehen nun aber erhebliche Bedenken gegenüber. Schaus setzt sich allerdings nur mit einem einzigen auseinander und, wie mir scheinen möchte, etwas voreingenommen. Er sieht in dem päpstlichen Mandate vom 4. III. 1126 an Adalbert von Mainz (Cod. Udalr. n. 227) keine endgültige Verurteilung Gebhards von Henneberg, sondern lässt dadurch nur 'den Fall der unentschiedenen Sache geschaffen werden'. Das lässt aber der Inhalt des Schreibens nicht zu. Es heisst ausdrücklich: 'Super causa Gebehardi, de quo nos rogavit tua fraternitas, fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium consilium requisivimus. Ex eorum ergo deliberatione provisum est, quod in Herbi-polensi ecclesia Gebehardus idem non debeat ulterius episcopatus apicem obtinere'. Daraus ergibt sich, dass in

1) Im Text steht 'examinatum'.
S. 111, Anm. 24.

2) Bernhardi, Lothar III.

Rom auf die Anfrage, die der Erzbischof nach der Synode vom 18. X. 1125 an Honorius II. betreffs der Würzburger Angelegenheit gerichtet hatte, die Sache Gebhards zur Verhandlung gekommen ist. Dass aber der Bescheid negativ lautete, trotzdem Adalbert von Mainz nach dem Tode Rugers eine dem Henneberger günstige Haltung eingenommen hatte — und das bestreitet auch Schaus nicht — ist einerseits wohl dadurch zu erklären, dass Honorius II. sich 1122, als er in Deutschland weilte, gegen die Erhebung Gebhards ausgesprochen hatte, worauf Hefele¹ zuerst aufmerksam gemacht hat, und dass es ihm unter der Regierung Lothars III. unnötig erscheinen musste, die gleiche Rücksicht zu nehmen, wie sie Calixt II. Heinrich V. gegenüber als angebracht erscheinen mochte, zumal dieser noch der Urheber der Wahl war. Machte sich doch gerade jetzt die Bestrebung geltend, alle irgendwie simonistischer Erhebung verdächtigen Bischöfe aus ihren Aemtern zu entfernen, nirgends lag aber die Sache klarer als in dem Würzburger Falle. Andererseits mögen aber auch Intriguen des Propstes Otto, über dessen ständige Feindschaft gegen Gebhard und über dessen eigenes Streben nach dem Bistum uns mehrfach berichtet wird, dazu beigetragen haben, die Bemühungen Adalberts für den Henneberger zu vereiteln. Ich sehe also entgegen Schaus in dem päpstlichen Erlass nicht erst den Anfang, sondern den Abschluss der Untersuchung². Es handelt sich hier also um eine 'privatio beneficii'³, und der Kardinal Gerhard, der doch vermutlich selbst an den Beratungen in Rom teilgenommen hatte, konnte mit gutem Grunde unter Berufung auf schriftliche und mündliche Aufträge zur Neuwahl auffordern. Daher ist es unnötig, eine Desavouierung des Legaten anzunehmen, die auch wohl mehr bei schwerwiegenden politischen Konflikten angewandt wurde als bei einer solchen doch immerhin lokalen Angelegenheit.

Zum mindesten ebenso wichtig ist ein anderer Punkt, den Schaus garnicht in seine Betrachtung einbezogen hat. Wir finden in keinem der beiden fraglichen Schriftstücke auch nur eine Andeutung von einem vorhergehenden Briefwechsel zwischen Honorius II. und Adalbert. Könnte das in dem päpstlichen Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) allen-

1) Hefele a. a. O. S. 106. 2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens war dabei, solange kein rechtmässig erwählter Nachfolger vorhanden war, trotzdem nicht ausgeschlossen. 3) Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 62 f.

falls auf Zufall oder sogar auf Berechnung beruhen, da dieser, wie oben gezeigt, Honorius II. nur ins Unrecht setzen konnte, so ist es in dem Rechtfertigungsbriefe des Erzbischofs, für den derartige Rücksichten nicht in Frage kamen, eine nicht zu verstehende Unterlassung. Adalbert sollte sich freiwillig aller bedeutenden Verteidigungsgründe begeben haben, sollte nicht seine Anfrage an den Papst und dessen verneinenden Bescheid, nicht den Löwenanteil des Legaten an der Exkommunikation und die Gründe, derentwegen sie schliesslich erfolgte, gebührend hervorgehoben haben?! Und sollte sich statt dessen mit der allgemeinen Rechtfertigung: *'hanc sanctorum patrum sententiam de dubiis episcoporum causis non de manifestis intelligi debere'* begnügt haben, die Schaus für so ungenügend hält?! Das scheint mir undenkbar! Und dann: der ganze Brief Adalberts atmet Hass gegen den unberechtigten Eindringling, gegen den Simonisten. Wie stimmen dazu die Versuche des Erzbischofs, nach dem Tode Rugers die Wahl Gebhards nunmehr anzuerkennen? Und doch sieht auch Schauss darin nicht Heuchelei, sondern ein ernstliches Bemühen, die Würzburger Wirren durch die Bestätigung Gebhards zu beenden. — Eine übereilte Verhängung der Exkommunikation durch den Erzbischof anzunehmen, gestattet aber auch sein Brief an die Würzburger nicht (Cod. Udalr. n. 229) in seiner vorsichtig zurückhaltenden Tendenz, die zwar zu Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Befehle rät, aber doch vor einer übereilten Entscheidung warnt. Ebenso ist Adalbert in Strassburg im Gegensatz zu dem Legaten Gebhard günstig gesinnt, indem er ihm rät, persönlich an den Papst zu appellieren. Man muss diesen Rat nach dem ganzen bisherigen Verhalten des Erzbischofs als durchaus wohlgemeint auffassen. Es war der letzte Weg für Gebhard, sich Anerkennung zu verschaffen. Nicht Adalbert, sondern der Kardinal war die treibende Kraft dem Henneberger gegenüber. Hauck und Knöpfler nehmen nicht mit Unrecht einen Gegensatz in dieser Angelegenheit zwischen dem Legaten und dem Erzbischof an¹. Erst nach dem Würzburger Handstreich 1126 — mag er nun von Gebhard inspiriert sein oder nicht — beugt sich Adalbert der höheren Instanz und wiederholt zu Würzburg

1) Hauck, Kirch.-Gesch. Bd. IV, S. 124 und Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte Bd. V, S. 396.

die von Kardinal Gerhard zu Strassburg verhängte Exkommunikation über den Henneberger. Von diesem allen aber sagt der Erzbischof in seinem Schreiben an den Papst nichts. Und dass Gebhard in seinem Rechtfertigungsschreiben nichts von dem Eingreifen des Legaten zu berichten weiss, vielmehr alle Schuld auf seinen Metropolitan wälzt, ist schon früh als Stimmungsmache gedeutet worden. Dürfen wir da nicht noch weiter gehen und auch betreffs des erwähnten Bestechungsversuches Misstrauen hegen? Es entspricht dieser Zug so wenig dem Bilde des von gregorianischen Idealen erfüllten Adalbert. Dass der Henneberger bald von seiner Exkommunikation befreit wurde, nehme auch ich an, nur sehe ich sie nicht als die Folge des 'sogenannten Beschwerdeschreibens' Gebhards an, sondern als eine Nachwirkung der Aufgabe seiner Ansprüche auf Würzburg, über die uns der Bischof selbst berichtet (Cod. Udalr. n. 233): 'Igitur episcopio secessi; quietem in patrimonio meo tenui'. Das war aber alles, was Honorius II. erreichen wollte, und der Bann hatte keinen Zweck mehr. In der Belassung des Bischofstitels dürfen wir wohl ein Trostmittel der Kirche für Gebhard sehen, wie auch Bruno von Strassburg nach seiner Abdankung 1131 den Titel beibehielt¹. An ein Festhalten seiner Ansprüche auf Würzburg dürfen wir nicht denken, wie Schaus meint. Auch das an sich erst befremdende Auftauchen Gebhards in der Urkunde Adalberts von Mainz für Limburg als Zeuge, ist wohl nicht so schwer zu erklären. Es mochte dem Grafen klar geworden sein, dass er sich in der feindlichen Haltung des Erzbischofs getäuscht habe. — Nach diesen Erwägungen halte ich eine Einreihung in die Zeit des Pontifikates Honorius II. für unmöglich und wende mich jetzt der Untersuchung der von Hefele und Bernhardi ausgesprochenen Ansicht zu, dass wir die beiden Schreiben in die Zeit Calixts II. zu setzen hätten.

In seinem Briefe an Calixt II., in dem Adalbert von Mainz über den Abschluss des Wormser Konkordates berichtet, lässt sich der Erzbischof zuerst dem Papste gegenüber auch über den Würzburger Streit aus, indem er für den rechtmässig gewählten Ruger den Schutz des Papstes erbittet vor den Uebergriffen seiner Gegner. Der vom Kaiser vor der Weihe mit Stab und Ring investierte

1) Regesten der Bischöfe von Strassburg I. S. 317, n. 443.

Gebhard dagegen wird mit Schmähungen überschüttet. '... suffocatur libertas ecclesie, quod laicus quidam adhuc occupat ipsius sedem et dissipando episcopatum persequitur et destruit, qui fideles sunt illius ecclesie; et iste est, qui ultimus omnium anulo et baculo investiri non abhorruit sub ipso articulo exterminande excommunicationis'¹. Ganz die gleiche heftige Sprache finden wir in dem Rechtfertigungsschreiben Adalberts von Mainz (Cod. Udalr. n. 235) wieder. Da heisst es 'nullis meritorum privilegiis, nulla praeunte electione ad tanti sacerdotii gradum est ascitus, sed tyrannica violentia intrusus; in ovile dominicum non per ostium intravit, sed aliunde per ambitionem et symoniacam heresim tamquam fur et latro impudentissime irrupit'. Und so geht es fort, dagegen wird auch hier die rechtmässige Erhebung Rugers ausdrücklich hervorgehoben. Beide Schreiben des Erzbischofs (Epist. Bamberg. n. 25 und Cod. Udalr. n. 235) stimmen also im Tone völlig überein. Die Bedenken aber, die sich betreffs der Einreihung in das Pontifikat Honorius' II. geltend machten, fallen hier fort. Der Frontwechsel Adalberts nach dem Tode Rugers mit allen sich ergebenden Folgerungen ist noch nicht eingetreten. Hier, so bald nach der Erhebung Gebhards und bei Lebzeiten Heinrichs V., ist dieser leidenschaftliche Ton betreffs des unrechtmässigen Eindringens des Hennebergers wohl am Platze, denn unter dem Pontifikate Calixts II. ist eine Einreihung nur nach dem Wormser Konkordat und vor dem Eintreffen Wilhelms von Palestrina 1124 in Deutschland möglich. Und warum sollten wir nicht eine zweite Exkommunikation durch Adalbert von Mainz ausser derjenigen von 1126 annehmen dürfen? Sagt nicht der Erzbischof in seinem Schreiben an Calixt II. (Epist. Bamberg. n. 25) selbst von der Tat Gebhards: 'qui ultimus omnium anulo et baculo investiri non abhorruit sub ipso articulo exterminande excommunicationis?' Sollte nicht der Erzbischof nach Abschluss des Konkordates und nach der Abreise der Legaten, erzürnt über die Unnachgiebigkeit des Hennebergers, den Bannstrahl gegen ihn geschleudert haben? Ich halte das bei der Rücksichtslosigkeit des Erzbischofs für sehr wohl denkbar. Hierüber beschwerte sich Gebhard dann beim Papste. Er konnte es tun unter dem Schutze Heinrichs V. Der Henneberger erwähnt in

1) Epist. Bamberg. n. 25.

dem Rundschreiben diese Beschwerde ausdrücklich (Cod. Udalr. n. 233): 'querimonias nostras apostolicae sedis venerando pontifici Calixto et Romanae ecclesiae transmisimus'. Calixt II., bei dem Ruger wohl schon vorher um Bestätigung seiner Weihe nachgesucht hatte¹, besorgt um den eben erst geschlossenen Frieden, kam durch Sendung des Kardinalbischofs von Palestrina den Bitten Gebhards entgegen und beauftragte den Legaten mit einer genauen Untersuchung der Angelegenheit. Vorher aber sandte er das Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) an Erzbischof Adalbert ab, um ihn vor weiteren politisch unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Auf die Klagen Gebhards wird hier näher eingegangen, als der Henneberger es in seiner grossen Rechtfertigungsschrift selbst tut. Also insoweit bereitet die Einreihung keine Schwierigkeiten.

Wie steht es nun mit den Punkten, die Schauss dagegen geltend macht, sind sie wirklich so gewichtig? Dass Gebhard in seinem Rundschreiben behauptet, er wisse nicht, warum die Exkommunikation über ihn verhängt sei, ist sehr erklärlich; er konnte garnicht anders und besser seine Unschuld erklären. Aber gerade deshalb dürfen wir seinem Berichte nicht durchschlagenden Wert beilegen. Was weiterhin die ironischen Bemerkungen der Bamberger Kleriker betrifft, so fallen sie zweifellos mehr ins Gewicht. Doch auch Bamberg hat schon früh in diesem Streite Partei ergriffen und zwar zu Gunsten Gebhards. Bereits bei der Weihe Rugers in Schwarzach (statt Pleifelt) war die Abwesenheit Ottos von Bamberg bemerkt und übel empfunden worden, wie der Brief Adalberts von Mainz an ihn (Cod. Udalr. n. 213) beweist². Dürfen wir dahinter nicht eine Absicht vermuten? Machte er es nicht 1130 ebenso, als zu Würzburg über die Anerkennung Innozenz' II. entschieden werden sollte? Zweifellos gehörte er 1122 zu den Gemässigten, die das Handeln des Mainzers missbilligten. Was Wunder, wenn sich da Gebhard auch 1126 nach Bamberg wandte, und dass er dort williges Gehör fand! Einen gewissen Wert können wir also nur dem plus-

1) Die Annahme der Reise Rugers vor der Beschwerde Gebhards nach Rom und vor der Absendung Wilhelms von Palestrina widerspricht nicht dem Texte des Schreibens Gebhards (Cod. Udalr. n. 233) und ist wahrscheinlicher als eine spätere Ansetzung, da wir dann vor einem Widerspruche in der Politik Calixts II. ständen. 2) Die Echtheit von Cod. Udalr. n. 213 ist durch Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. v. Bamberg S. 214, n. 51 erwiesen.

quamperfektischen 'elegerat' in dem Schreiben Adalberts in Bezug auf Ruger beilegen, denn dafür wäre allenfalls die Erklärung möglich, dass Ruger schon gestorben sei, als der Brief geschrieben wurde. Aber nach dem oben Gesagten erscheint eine Einreihung in das Pontifikat Honorius' II. als ausgeschlossen. Wir würden also vor die Frage gestellt, ob wir in den beiden Briefen überhaupt echte Stücke vor uns haben, oder ob die Jaffésche Auffassung, dass in den Schriftstücken nur Stilübungen zu sehen seien, doch zu recht besteht¹. Dann handelt es sich darum, ob sich ausser dem 'elegerat' noch Kriterien finden, die einen solchen Schluss erlauben, denn dass dieser eine Grund bei der sonst wahrscheinlichen Einreihung in die Zeit Calixts II. nicht allein den Ausschlag geben darf, ist klar. Nun findet sich allerdings in dem päpstlichen Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) keine Andeutung über das Schreiben Adalberts über das Wormser Konkordat (Epist. Bamberg. n. 25) und auch keine Erwähnung des Bischofs Ruger, besonders das letztere vermisst man. Aber mir scheint doch, wir können daraus nicht die Unechtheit der beiden Briefe ableiten, denn es kann hier ebenso gut der Zufall seine Hand im Spiel gehabt haben. Auch die Inhaltlosigkeit der Schreiben ist nicht so erheblich, wie Jaffé annimmt, denn in den Rahmen der Ereignisse vor 1124 reihen sie sich sehr gut ein und geben uns einen Einblick in die Politik Calixts II., nach dem Wormser Konkordat. Eine völlige Sicherheit betreffs der Echtheit lässt sich allerdings mit dem überlieferten Material wohl kaum erzielen, was mit Recht schon Bernhards hervorgehoben hat; dass aber eine Einreihung nach dem Tode Rugers nicht möglich ist, hoffe ich hiermit gezeigt zu haben.

1) Auch Hauck, Kirch. - Gesch. IV, S. 122, N. 4 ist dieser Ansicht.
